



Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze

vom 6. April 2006*

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Zweck | 1 |
| § 2 | Geltungsbereich | 1 |
| § 3 | Definition Abstellplätze | 1 |
| § 4 | Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe | 1 |
| § 5 | Gemeinschaftsanlagen | 1 |
| § 6 | Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung | 2 |
| § 7 | Rückerstattung | 2 |
| § 8 | Inkrafttreten | 2 |

Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze

Gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, §106 und §107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Basellandschaft vom 8. Januar 1998 und Art. 43 des Zonenreglements Siedlung vom 20. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Abstellplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand erstellt werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Bauzonen im gesamten Siedlungsgebiet.¹

§ 3 Definition Abstellplätze

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf privatem Grund oder in öffentlichen Gemeinschaftsanlagen, die zum Abstellen von Fahrzeugen (Motorfahrzeuge, Fahrräder und dgl.) bestimmt ist.

§ 4 Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe

Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

§ 5 Gemeinschaftsanlagen

¹Die Eigentümerschaft kann den erforderlichen Parkplatznachweis auch durch Erstellen gemeinsamer, privater Anlagen oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe erfüllen.

²Vor der Erteilung der Baubewilligung ist der Nachweis der Regelung des Unterhalts und der grundbuchlichen Sicherung der dauernden Benutzbarkeit am Gemeinschaftswerk zu erbringen.

§ 6 Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung

¹Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten von deren Erstellung die Pflichtigen befreit sind.

²Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz CHF 10'000.--. Sie beruht auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1.4.1998 (Basis 100 per Oktober 1988).

³Erhöht sich der Zürcher Baukostenindex um mehr als 10 %, hat der Gemeinderat die Ansätze angemessen heraufzusetzen.

§ 7 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können vollständig oder teilweise zinslos zurückgefordert werden, wenn:

- a) Die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden.
- b) Das bewilligte Bauvorhaben oder die bewilligte Nutzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nicht realisiert wird bzw. die Baubewilligung verfallen ist.
- c) Das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innerhalb von fünf Jahren entfernt oder ersetzt wird.

§ 8 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2006.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

Urs Büchel

Elisabeth Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| <i>Datum</i> | <i>In Kraft seit</i> | <i>Betrifft</i> | <i>Bemerkung</i> |
|--------------|----------------------|-----------------|--|
| 12.08.2008 | | | Genehmigung durch Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft |
| 08.04.2008 | | § 2 | EGV |
| 19.09.2006 | | | Genehmigung durch Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft |
| 06.04.2006 | 19.09.2006 | §§ 1 - 8 | EGV |